

Empfehlungen

zur Strafzumessung, verabschiedet von der Delegiertenversammlung
am 03. November 2006

Fahren in angetrunkenem Zustand

Für die Strafzumessung beim Fahren in angetrunkenem Zustand spielen zahlreiche Faktoren eine Rolle, wie z.B. das Vorleben, automobilistischer Leumund, Vorstrafen, Entschluss zum Fahren, Fahrstrecke, Zeit, Fahrweise, Alkoholkonzentration usw.

Die unten stehenden Ansätze beziehen sich auf einen „Norm-Sachverhalt“, der wie folgt umschrieben werden könnte:

Gutbeleumdete Person besucht mit dem Auto eine Wirtschaft und fährt nach Wirtschaftsschluss über eine Strecke von vier bis acht Kilometer nach Hause. Vorstrafen: Zwei bis drei Straßenverkehrsübertretungen (ohne FiaZ).

Sofern der Sachverhalt im Wesentlichen verschuldensmäßig diesem „Norm-Sachverhalt“ gleichkommt, sollte ungefähr die untenstehende Strafe ausgesprochen werden. Bei wesentlichen Abweichungen des Verschuldens vom „Norm-Sachverhalt“ sollte die Strafe entsprechend angepasst werden.

Falls zusätzliche Delikte hinzukommen (Körperverletzung, Fahrerflucht, Blutproben-vereitelung etc.), ist die Strafe zu erhöhen.

Blutalkoholkonzentration (Gew. ‰)	Strafe
ab 0,5	ab CHF 600.00 Buße
ab 0,6	ab CHF 700.00 Buße
ab 0,7	ab CHF 800.00 Buße
ab 0,8	ab 10 Tagessätze Geldstrafe
ab 1,2	ab 20 Tagessätze Geldstrafe
ab 1,5	ab 30 Tagessätze Geldstrafe
ab 2,0	ab 60 Tagessätze Geldstrafe

Wird für die Geldstrafe der bedingte Vollzug gewährt, dann wird zusätzlich auf eine Busse in der Höhe von 1/4 des Nettoeinkommens, mindestens jedoch von CHF 1'000.- erkannt (Art. 42 Abs. 4 StGB).

Für den Fall schuldhafter Nichtbezahlung der Busse ist für jeweils CHF 100.- ein Tag Ersatzfreiheitsstrafe auszusprechen.